

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

10. GELTUNGSBEREICH
11. RAUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
- 2.0. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- ART DER NUTZUNG
- 2.1. DORFGEBIET NACH § 9 BAUNVO
- 2.2. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. HOHENENTWICKLUNG
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 2.3. ZULASSE GRUNDFLACHE NACH § 19 BAUNVO
- 2.4. 2 VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
- 2.5. GEBÄUDEHOHE WIRD GEMESSEN VON OK.FB. ERD-GESCHOSS BIS ZUM SCHWELLENPUNKT DER TRAUFBÄNDE AUSSENWAUD MIT 0,30 M SPÄRREN.
- SOWEIT MIT DEN DENKMALPFLEGERISCHEN UND GESTALTTERISCHEN BELANGEN VEREINBAR SOLLTEN AUSNAHMERGELDEN FÜR GERINGFÜGIGE VER-ÄNDERUNGEN BAUERHAUSEN AUF FLNR. 23 UND 28 NICHT AUSGESCHLOSSEN WERDEN.
- SH. FESTSETZUNG B. NR. 5.3
- 3.0. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLACHE, BAUWEISE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLACHE
- 3.1. BAUGRENZE GEM. § 23 ABS. 3 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
- BAUWEISE
- 3.2. FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH WIRD ENTSPRECHEND § 22 BAUNVO DE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
- 3.3. NUR ENZELHAUS ZULASSIG
- 3.4. MAX. 2 WOHNHEITEN ZULASSIG
MAX. 1 WOHNHEIT ZULASSIG
- 3.5. STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- DE FRÜSTRICHTUNG DER BAULICHEN ANLAGE IST ENTSPRECHEND NEBENSTEHENDEM PLANZEICHEN ZWINGEND VORGESCHRIEBEN. NUR GLEICHSCHENKIGE SATTELDACHER ZULASSIG
- 4.0. FREIFLÄCHEN UND GRUNDORDNUNG
- 4.1. ORTSBILDPRÄGENDHE HAUSGARTEN UND OBSTWESSEN
- 4.2. EXTENSIV. GEPFLEGTE. BACHUFERBEREICHE
- 4.3. BESTEHENDE ENZELBAUME
- 4.4. PFLANZGEROT FÜR OBSTBAUME
- 4.5. PFLANZGEROT HEIMISCHER LAUBBAUME

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 5.0. FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN
- FLACHE NUR FÜR GARAGEN, REMISEN, LANDWIRTSCHAFTL. NEBENGEBAUDE
- 6.0. VERKEHRSFLÄCHEN
- 6.1. DEFTLICHE VERKEHRSLACHE MIT STRASSEN-DEFTLICHKEITSLINIE
- 6.2. PRIVATER FELDWEG MIT GEBÄURECHT ZU GUNSTEN DER ALGEMEINHEIT
- 6.3. PRIVATER ANLEGERWEG MIT GEH-, FAHR- UND LETUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER ALGEMEINHEIT
10. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST BESTIMMT DURCH DIE ANGABE
- DER MAX. ZULASSIGEN VOLLGESCHOSSE
 - DER MAX. ZULASSIGEN GRUNDFLÄCHENZAH.
 - DER MAX. ZULASSIGEN GRUNDFLACHE (IM ENZELFALL)
 - DER MAX. ZULASSIGEN GEBÄUDEHÖHEN
11. HOHE BAULICHER ANLAGEN ENTSPRECHEND § 18 BAUNVO. SOWEIT IM PLAN NICHT IM ENZELHAUS ARBEIDENDE FESTGESETZT, GELTEN ALLGEMEIN:
- BIS ZU EINEM VOLLGESCHOSS (II) ZULASSE GEBÄUDEHOHE (GH) 4,00 M
BIS ZU ZWEI VOLLGESCHOSSEN (III) ZULASSE GEBÄUDEHOHE (GH) 6,50 M
- 2.0. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- DAS PLANUNGSGEBIET WIRD ALS DORFGEBIET (MD) NACH § 9 BAUNVO FESTGESETZT.
- ZULASSIG SIND ENTSPRECHEND § 9 ABS. 2 BAUNVO:
- WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- U. FORSTWIRTSCHAFTL. BETRIEBE U. DIE DAZUGEHÖRIGEN WOHNGEBÄUDE, WOHNGEBÄUDE,
 - KLEINSENDLICHEN ENSCHL. WOHNGEBÄUDE MIT ENTSPR. NUTZGARTEN UND LANDWIRTSCHAFTL. NEBERWERBSSTELLEN,
 - SONSTIGE WOHNGEBÄUDE,
 - BETRIEBE ZUR BE- U. VERARBEITUNG U. SAMMLUNG LAND- U. FORSTWIRTSCHAFTL. ERZEUGNISSE,
 - ENZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- U. SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEFRIEDIGUNGSGEWERBES,
 - SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE,
 - ANLAGE FÜR ORTLICHE VERWALTUNGEN SOWIE FÜR KIRCHL. KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE U. SPORTL. ZWECKE,
 - GARTENBAUBETRIEBE.
- NICHT ZULASSIG SIND IN VERBUNDUNG MIT § 11 ABS. 4 - 9 BAUNVO:
- TANKSTELLEN
 - DE AUSNAHMEN NACH § 5 ABS. 3 BAUNVO

D. VERFAHRENSVERMERKE

10. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 9 ABS. 2 BAUGESZETZBUCH AUF DE DAUER EINES MONATS VOM ... BIS ... OFFENTLICH AUSGELEGT.
- IN ... OFFENTLICH AUSGELEGT.
- GENEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM, DEN (1. BÜRGERMEISTER)
- 2.0. DER GEMEINDEHAUPT FELDORCHEN-WESTERHAM, HAT MIT BESCHLUSS VOM ... DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGESZETZBUCH ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
- GENEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM, DEN
- 3.0. DEM LANDRATSAMT ROSENHEIM WURDE DER BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM ... GEMÄSS § 11 ABS. 1 BAUGESZETZBUCH IN VERBUNDUNG MIT § 12 ABS. 2 DER ZULASSE VERORDNUNG ZUM BAUGESZETZBUCH ANGEZEIGT.
- DAS LANDRATSAMT ROSENHEIM HAT MIT SCHREIBEN VOM ... MITGETEILT, DASS DER ANGEZEIGTE PLAN RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT VERLETZT, DIE EINE VERSÄGUNG DER GENEHMIGUNG NACH § 10 ABS. 2 BAUGESZETZBUCH RECHTFERTIGEN WÜRDEN.
- ROSENHEIM, DEN
- 4.0. DER GEMÄSS § 11 BAUGESZETZBUCH ANGEZEIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT WAHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEVERWALTUNG FELDKIRCHEN-WESTERHAM OFFENTLICH ZU LEDERMANN-ENSICHT AB ... GEMÄSS § 12 SATZ 2 BAUGESZETZBUCH OFFENTLICH AUS ...
- DE ANZEIGE UND DIE AUSLEGUNG SIND VOM ... BEKANNTGEWACHT WORDEN.
- ORTSBLICH DURCH ...
- DER BEBAUUNGSPLAN TRIT DAMIT NACH § 12 SATZ 4 BAUGESZETZBUCH IN KRAFT.
- GENEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM, DEN (SEGEL)

GEMEINDE
FELDKIRCHEN-WESTERHAM
LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN
"VAGEN- ORTSKERN II"

Jürgen Riedel
M 1 : 1000

DE GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM ERLASST AUF GRUND DES § 10 IN VERBUNDUNG MIT DEN §§ 1, 2, 3, 4, 8 UND 9 DES BAUGESZETZBUCHES (BAUGB), DER ARTIKEL 98, 5, 6, 9 UND 10 DER BAYRISCHEN BAUORDNUNG (BAUO) UND DES ARTIKEL 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

S A T Z U N G

FERTIGUNGSDATEN: VORENTWURF: MÄRZ 1995
ARBEITUNG AUF GEMEINDERATSSTÜTZE: JUNI 1995
ENTWURF: SEPT. 1995
ÄNDERUNGEN: JUNI 1996

ARCHITEKT: WERNER SCHMIDT
MÜHLENSTRASSE 20A, 83089 BRAUNNEBURG

PLANNROSSE: 32.0/054.0 BY 95208

